

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON FAX E-MAIL BEARBEITET VON INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 25.06.2020

GESCHÄFTSZ. **Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **IFG-Antrag - Vermittlung bei Anfrage „Handbuch Hochlaufkonzept“ [#182428]**Sehr geehrte 

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat mir in Ihrer Anrufungsangelegenheit eine Stellungnahme zukommen lassen.

Darin wird ausgeführt, dass die Einstufung der antragsgegenständlichen „Handbuchs Hochlaufkonzept“ aus Anlass Ihres Antrags überprüft und die Einstufung als Verschluss-sache im Ergebnis aufrechterhalten worden sei. Dies wurde Ihnen auch in dem Bescheid vom 06. April 2020 mitgeteilt.

Ferner teilte mir das BAMF mit, dass sich geheimhaltungsbedürftige von nicht der Geheimhaltung unterliegenden Informationen hinsichtlich des „Handbuchs Hochlaufkonzept“ sinnvoll nicht separieren ließen. Eine teilweise Unkenntlichmachung der Geheimhaltung unterliegender Teile des „Handbuchs Hochlaufkonzept“ sei ohne Entstellung des Sinns und der Verständlichkeit des verbleibenden Teils nicht möglich.

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die Zweifel an der Darstellung des BAMF begründen könnten. Die Begründung der Ablehnung des BAMF ist plausibel und nachvollziehbar.

Das Verfahren des BAMF ist somit nicht zu beanstanden.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.